

III

01

Herrn Czerwonka

Stadtvertretung am 13.06.2016**hier Stellungnahme DS 00752/2016- Familienparkplätze****Beschlussvorschlag:**

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass im öffentlichen Parkraum Familienparkplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden.

Diese Parkplätze sollen so konzipiert sein, dass Kinderwagen ggf. einfacher ein- und ausgeladen werden sowie Säuglinge ggf. leichter vom Kindersitz in den Kinderwagen umgesetzt werden können. (vgl. Breite Behindertenparkplatz) Zum Parken berechtigt sollen Kfz - Führer in Begleitung eines Säuglings oder Kleinkinds mit Kinderwagen sein.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Das Parken auf öffentlichen Flächen ist Gemeingebrauch, der nur zugunsten der in der StVO genannten Personenkreise (Bewohner und Behinderte) privilegiert ist.

Das Straßenverkehrsgesetz lässt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und in Ermangelung einer entsprechenden Rechtsgrundlage keine Privilegierung von Familien mit Kindern zu.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
- Kostendarstellung für die Folgejahre

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Die Verwaltung sieht rechtlich keine Möglichkeit, den betreffenden Personenkreis durch Ausweisung entsprechender Parkplätze zu privilegieren.

Eine diesbezügliche Ausschilderung, wie in anderen Kommunen (zumeist in Parkhäusern) praktiziert, kann daher lediglich hinweisenden Charakter haben und wäre rechtlich nicht durchsetzbar. Falls gewünscht, kann dieses auch im Fachausschuss thematisiert werden.

I.V.



Bernd Nottebaum